

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradiſca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1865.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Jänner 1865.

2.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei ddo. 9. Jänner 1865,

in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für den Landesfond und den Grundentlastungsfond der Markgraffschaft Istrien in den Jahren 1864 und 1865.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit U. h. Entschliezung vom 8. v. M. den vom Landtage der Markgraffschaft Istrien für die Verwaltungsperiode 1864 beschlossenen Grundentlastungsfonds-Zuschlag von neun Percent der directen Steuer zu genehmigen geruht.

Gleichzeitig haben Seine k. k. apost. Majestät dem Beschlusse des gedachten Landtages, im Solarjahre 1865 eine Landesumlage von 28% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 19% für eigentliche Landeszwecke und von 9% für die Grundentlastung einzuheben, die U. h. Sanction zu ertheilen geruht.

Was hiermit in Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums von 13. v. M. Z. 8355 St. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.



3.

Kundmachung der k. k. küstl. Statthalterei vom 9. Jänner 1865,

in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für den Landesfond und den Grundentlastungsfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca in den Jahren 1864 und 1865.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit U. h. Entschliezung vom 8. v. Mts. die vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für die vierzehnonatliche Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 beschlossene Landesumlage von 30% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 19 1/2% für eigentliche Landeszwede und von 10 1/2% für die Grundentlastung zu genehmigen geruht.

Gleichzeitig haben Seine k. k. apost. Majestät dem vom gedachten Landtage gefaßten Beschlusse, im Solarjahre 1865 eine Landesumlage von 27 1/2% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages und zwar von 17 1/2% für eigentliche Landeszwede und von 10% für die Grundentlastung einzuheben, die U. h. Sanction zu ertheilen geruht.

Was hiermit in Folge Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 13. v. Mts. Z. 8354—St. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kellersperg m. p.

h. i. i. i. i. i.



(Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the title and date '9. Jänner 1865').